

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Hans-Georg Noack (Düsseldorf)

der am 13. April 2021 im Alter von 92 Jahren gestorben ist.

Hans-Georg Noack wirkte von 1977 bis 1986 im Spielausschuss des Deutschen Fußball-Bundes und war als stellvertretender Vorsitzender dieses Gremiums anschließend bis 2001 Spielleiter der Bundesliga.

Seine ehrenamtliche Tätigkeit im Fußball begann bereits 1957 im Spielausschuss seines Vereins Fortuna Düsseldorf. Später wurde er Ligaobmann, Vizepräsident und bis 1982 Präsident. Zuletzt war er Ehrenpräsident und gehörte dem Ehrenrat des Vereins an.

Für seine Verdienste um den Fußballsport wurde er mit der Goldenen Ehrennadel und der Ehrenspange des Deutschen Fußball-Bundes ausgezeichnet. Fortuna Düsseldorf ehrte ihn mit der Diamantenen Ehrennadel und der Goldenen Verdienstnadel.

Er war ein Mann mit klarem Verstand, mit brillantem Geist, mit Prinzipien, der sich Neuem nie verschlossen hat. Im Kreis der DFB-Delegationen, denen er mehr als 30 Mal angehörte, war er hoch angesehen und überaus beliebt.

Hans-Georg Noack hat Spuren hinterlassen. Bei Fortuna Düsseldorf, im Deutschen Fußball-Bund – und in den Herzen vieler Menschen. Wir behalten ihn in Erinnerung als Größe des deutschen Fußballs. Als große Persönlichkeit mit großartigem Charakter und als großen Menschen. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler

Horst Trimhold (Hanau)

der am 8. April 2021 im Alter von 80 Jahren verstorben ist.

Horst Trimhold, der im erweiterten Kreis des DFB für die WM 1966 in England stand, absolvierte am 30. September 1962 in Zagreb gegen Jugoslawien ein A-Länderspiel für den Deutschen Fußball-Bund.

Unvergesslich blieb ihm der Gewinn des DFB-Pokals 1959 mit Schwarz-Weiß Essen. Als Akteur der ersten Bundesligastunde 1963 hat sich der Mittelfeldstrategie immer mit Stolz an seine acht Jahre bei Eintracht Frankfurt und Borussia Dortmund erinnert, genauso an das DFB-Pokalendspiel 1964 mit der Frankfurter Eintracht gegen den TSV 1860 München. 1971 kehrte er nach Frankfurt zurück und ging zum FSV, den er 1972 zur Deutschen Amateurmeisterschaft führte, und mit dem er drei Jahre später in die damalige 2. Liga aufstieg.

Über Jahrzehnte hatte der DFB eine besondere Verbindung zu Trimhold, der mit seiner Druckerei in Hanau Partner des Verbandes war und etliche seiner Publikationen begleitete. In der Otto-Fleck-Schneise war er ein gern gesehener Gast, ein Freund des Hauses, der mit seiner Menschlichkeit und Fröhlichkeit einen bleibenden Eindruck hinterlassen hat.

Mit der großen Frankfurter Fußballgemeinde und seiner Familie trauern wir um einen guten Freund, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

DFB-VORSTAND

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen

Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 5 der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 5

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt **das Vorliegen eines Verstoßes** gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.

aa) Es ist **die persönliche Pflicht** jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.

bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.

cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der **Verbotsliste** oder einem technischen Dokument der WADA eigens **eine Entscheidungsgrenze** aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten

oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der **Verbotsliste, den International Standards** oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.

b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.

aa) Es ist **die persönliche Pflicht** jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen **und** keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.

bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.

c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.

d) Meldepflichtverstöße

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.

e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.

- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine **Medizinische** Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine **Medizinische** Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem

Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.

- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.
- Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder
- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der **Sperre** des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:

- aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code nicht gutgläubig bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA, oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt.
- bb) Vergeltung gegen eine Person, die einem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, **gutgläubig** Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der **Verbotsliste** aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigefügt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, **die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder**

innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als **spezifische Substanz, spezifische Methode** oder Suchtmittel im Rahmen der **Verbotsliste** sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, **insbesondere nicht mit der Begründung**, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine **Medizinische Ausnahmegenehmigung** erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-**Verbotsliste** aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit,

jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. **Das DFB-Sportgericht, das DFB-Bundesgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae im Sinne des NADA-Codes am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.**

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein **von der Norm abweichendes Analyseergebnis** verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen **das von der Norm abweichendes Analyseergebnis** verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des **von der Norm abweichenden Analyseergebnisses** war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für **ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis** oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen **das von der Norm abweichende Analyseergebnis** oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für **das von der Norm abweichende Analyseergebnis** war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. **Im Einzelnen gilt:**

- aa) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- bb) **Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.**

- cc) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
 - dd) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
 - d) **Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.**
 - e) **Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.**
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen.

Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.

7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, sowohl die bis zum 30. Juni 2021 als auch die ab dem 1. Juli 2021 geltende Fassung von § 6 der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

Bis zum 30. Juni 2021 bzw. einem eventuell späteren Abschluss der Spielzeit 2020/2021 in einer Spielklasse gilt folgender Wortlaut:

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, **oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungs-sache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an**, so werden der klassen-höchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen

Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts **bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht,**

- a) keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum 30.6.2020 bzw., soweit nach dem 30.6.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, dem tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020, erfolgt;
- b) drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens, die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht nach dem 30.6.2020 bzw., soweit nach dem 30.6.2020 noch Spiele der Spielzeit 2019/2020 stattfinden, nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.6.2021, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum **oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an,** erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Buchstabe b) mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit 2021/2022. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. **Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.**

Die Entscheidung **über den Punktabzug** trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen- Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Der DFB-Spielausschuss/DFBAusschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-

Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, **oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.**

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Ab 1. Juli 2021 bzw. bei einem eventuell späteren Abschluss der Spielzeit 2020/2021 in einer Spielklasse ab dem darauffolgenden Tag gilt folgender Wortlaut:

§ 6

Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, **oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an,** so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts **bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht,** neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines

Gläubigers in diesem Zeitraum, **oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an**, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. **Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.**

Die Entscheidung **über den Punktabzug** trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen- Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Der DFB-Spielausschuss/DFBAusschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, **oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.**

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Der DFB-Vorstand hat in der gleichen Sitzung gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag weiterhin beschlossen, die §§ 17, 22, 23, 25, 29, 30, 43, 45, 47a, 52 und 55b der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 17

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

- Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgehenden Vereins bedarf:

[Nrn. 2.1 unverändert]

- 2.2 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.**

- 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.**

[Nrn. 2.4 bis 2.8. unverändert]

- §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

§ 22

Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

- Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8. der DFB-Spielordnung zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrags kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt abweichend von Nr. 6. Satz 1:

Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.

[Nrn. 7. bis 12. unverändert]

§ 23

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 9. unverändert]

- § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) **sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung** gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nrn. 11. und 12. unverändert]

§ 25

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

In den Fällen des Absatzes 1, Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Satz 2 besteht für ab dem 1. Januar 2021 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 16 Nr. 3.2.1 der DFB-Spielordnung.

[Nr. 2. unverändert]

§ 29

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

7. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) **sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten** auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nr. 8. unverändert]

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) **sowie § 17 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung gelten** auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nr. 7. unverändert]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

B. Besonderer Teil

§ 43

Verwarnung (Gelbe Karte)

1. Eine Spielerin einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunde der Deutschen Meisterschaft der B-Juniorinnen sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Ein Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt (Aufenthaltsverbot), das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist; § 33 Nr. 3. c), Nr. 4. der DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen **bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen**, so ist sie/er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nr. 2. unverändert]

3. Ein Spieler einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen einer Spielklasse (A- oder B-Junioren) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel dieser Spielklasse gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf die Endrunden der Deutschen Meisterschaften der A- oder B-Junioren sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Ein Trainer oder Funktionsträger einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt (Aufenthaltsverbot), das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist; § 33 Nr. 3. c), Nr. 4. der

**DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend.
Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.**

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Junioren- Bundesligen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen **bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen**, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nr. 4. unverändert]

5. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnet wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.

Ein Trainer oder Funktionsträger, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals viermal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnet wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt (Aufenthaltsverbot), an dem seine Mannschaft teilnimmt; § 33 Nr. 3. c), Nr. 4. der DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend.

Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 4. dieser Vorschrift findet Anwendung.

Die **vorstehenden Regelungen gelten** entsprechend für Spielerinnen **sowie** Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Frauen.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 mit Wirkung zur Spielzeit 2021/2022 in Kraft.

§ 45

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

1. Teilnahmeberechtigt sind:

[Nrn. 1.1 und 1.2 unverändert]

1.3 Vereinspokal der Herren

An den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene 64 Mannschaften, und zwar die Mannschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga des abgelaufenen Spieljahrs, die Verbandspokalsieger der 21 Landesverbände, der Meister, der Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte der 3. Liga des abgelaufenen Spieljahres.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind ab der Spielzeit 2008/2009 an den Spielen um den DFB-Vereinspokal nicht teilnahmeberechtigt. Entscheidend ist der Status des Vereins in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinspokal ausgetragen wird.

Ab der Spielzeit 2009/2010 gilt zusätzlich, dass keine zwei Mannschaften eines Vereins/Kapitalgesellschaft an den Spielen um den DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Handelt es sich bei einem Verbandspokalsieger um eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder um eine Mannschaft eines Vereins, der bereits mit einer Mannschaft für den DFB-Vereinspokal qualifiziert ist, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga bereits über den Verbandspokalwettbewerb des jeweiligen Landesverbandes für den DFB-Vereinspokal qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Tabelle der 3. Liga bzw. die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Landesverbände vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften im Spielbetrieb haben. Dabei kann jeder Verband höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen. Die Entscheidung darüber, welche Verbände eine weitere Mannschaft melden können, trifft der DFB-Spielausschuss auf Grundlage der jeweils aktuellen DFB-Mitglieder-Statistik. Jeder Landesverband muss mit mindestens einer Amateur-Mannschaft vertreten sein. Spielgemeinschaften können nicht am DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Für die **Spielzeiten 2020/2021 und 2021/2022** gilt:

Soweit der Pokalwettbewerb eines Landesverbandes der Spielzeit 2019/2020 **bzw. 2020/2021** bis zum Ablauf der Meldefrist nicht beendet ist, kann der jeweilige Landesverband innerhalb der Meldefrist (§ 49 Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung) statt des Verbandspokalsiegers in eigener Verantwortlichkeit einen anderen Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der Herren der Spielzeit 2020/2021 **bzw. 2021/2022** benennen. Wird innerhalb der Frist von einem Landesverband kein Teilnehmer benannt, wird der Startplatz stattdessen an einen anderen Landesverband, der bislang keinen zweiten

Teilnehmer stellen darf, entsprechend des vorstehenden Absatzes vergeben.

Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass mit der Meldung für den DFBVereinspokal eine Erklärung vorgelegt wird, wonach für den Fall einer Fernsehliveübertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht, das nicht am Sitz des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft gelegen sein muss. Ist der Verein oder die Tochtergesellschaft nicht Eigentümer, muss eine dementsprechende Erklärung des Eigentümers vorgelegt werden.

1.4 Vereinspokal der Frauen

An den Spielen um den Vereinspokal der Frauen teilnahmeberechtigt sind die Frauen-Bundesliga-Mannschaften des abgelaufenen Spieljahres, die Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, die Meister der fünf Regionalligen (dritte Spielklassenebene) und die Pokalsieger der 21 Landesverbände. Ist ein Pokalsieger seines Landesverbandes bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes; ist auch diese bereits gemäß dieser Vorschrift teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Jeder Verein/Kapitalgesellschaft ist mit nur einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Sind mehrere Mannschaften qualifiziert, nimmt die höherklassige Mannschaft am Wettbewerb teil. Ist ein Meister einer Regionalliga gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt oder handelt es sich beim Meister einer Regionalliga um einen Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga, tritt an seine Stelle die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga, die nicht bereits für den DFB-Pokal qualifiziert ist. Ist ein Pokalsieger eines Landesverbandes gemäß dieser Vorschrift nicht teilnahmeberechtigt, kann der betreffende Landesverband eine andere Mannschaft für den Vereinspokal melden.

Für die Spielzeiten 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Soweit ein Landespokalwettbewerb der Spielzeit 2019/2020 **bzw. 2020/2021** oder die Spielrunde einer Regionalliga der Spielzeit 2019/2020 **bzw. 2020/2021** bis zum Ablauf der Meldefrist nicht beendet ist, können die jeweiligen Mitgliedsver-

bände innerhalb der Meldefrist (§ 59 in Verbindung mit § 49 Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung) statt des Verbandspokalsiegers bzw. Meisters der Regionalliga in eigener Verantwortlichkeit jeweils einen anderen Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der Frauen der Spielzeit 2020/2021 **bzw. 2021/2022** benennen. Wird innerhalb der Frist von einem Mitgliedsverband kein Teilnehmer benannt, so entfällt der jeweilige Startplatz ersatzlos. Sofern innerhalb der Frist keine ausreichende Anzahl an Teilnehmern benannt wird, sodass sich insgesamt nicht mehr als 32 Teilnehmer ergeben, wird der Vereinspokal der Frauen der Spielzeit 2020/2021 **bzw. 2021/2022** abweichend von § 46 Nr. 2.2 in vier Runden ausgetragen. § 46 Nr. 2.2, Absatz 3 gilt in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass nur so viele Paarungen ausgelost werden, wie es erforderlich ist, um die Zahl der teilnehmenden Mannschaften auf 16 zu reduzieren und dass die übrigen Mannschaften ein Freilos erhalten.

[Nrn. 1.5 bis 1.6 unverändert]

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 47a

Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

Ab der Spielzeit 2020/2021 gilt folgende Fassung des § 47a:

1. Für den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga können sich insgesamt bis zu drei Vereine der 3. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen.
2. Sportlich unmittelbar qualifiziert ist der Meister der Regionalliga Süd. Die Meister aus den Regionalligen Nord, Nordost, Südwest und West ermitteln in jeweils zwei Aufstiegsspielen den zweiten und dritten Aufsteiger. Dabei trifft der Meister der Regionalliga Nord auf den Meister der Regionalliga Nordost sowie der Meister der Regionalliga Südwest auf den Meister der Regionalliga West. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspielen entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils während der Spielzeit durch den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele im Sinne von § 42 Nr. 1. der DFB-Spielordnung. Auf diese Spiele findet § 14 Nrn. 1. bis 3. der DFB-Spielordnung Anwendung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele sind zu beachten.

Zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga sind an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021:

Kann eine Spielrunde einer regionalen Liga aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, entscheidet der jeweilige Regionalverband bzw. Rechtsträger der regionalen Liga über die sportliche Qualifikation zum Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga bzw. zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen und meldet dem DFB den Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen. Entsprechend Nr. 3. können für den Fall der Nichtzulassung Alternativmeldungen erfolgen. Diese Entscheidungen und Meldungen sind für den DFB bindend.

Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung eine Ausschlussfrist festlegen, innerhalb der die Regionalverbände bzw. Rechtsträger einer regionalen Liga dem DFB Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen melden müssen. Wird bis zum Ablauf dieser Ausschlussfrist kein Aufsteiger bzw. Teilnehmer gemeldet, verfällt das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen für die jeweilige regionale Liga ersatzlos. Betrifft dies eine regionale Liga, deren Meister gemäß Absatz 1 an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt wäre, so gilt der andere Teilnehmer an der betreffenden Paarung der Aufstiegsspiele – sofern er rechtzeitig gemeldet wurde – als sportlich für die 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert. Wird bis zum Ablauf der Ausschlussfrist kein Teilnehmer an den Aufstiegsspielen aus zwei regionalen Ligen, deren Meister gemäß Absatz 1 an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt wären, gemeldet, sind die beiden gemeldeten Teilnehmer aus den anderen regionalen Ligen, die eigentlich Aufstiegsspiele durchzuführen hätten, unmittelbar aufstiegsberechtigt. Wird bis zum Ablauf der Ausschlussfrist kein Aufsteiger aus der Regionalliga Süd und/oder kein Teilnehmer an den Aufstiegsspielen aus mehr als zwei regionalen Ligen gemeldet, so vermindert sich die Anzahl der Aufsteiger entsprechend.

Aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere auch zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemie-Bekämpfung, kann der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball beschließen, dass ein oder beide Aufstiegsspiele nach Absatz 1 in einem neutralen Stadion mit Hin- und Rückspiel oder auch nur als einfaches Entscheidungsspiel in einem neutralen Stadion durchgeführt werden.

Können aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Aufstiegsspiele nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig ausgetragen

werden, beschließt der DFB-Vorstand unter Beachtung von Ziffer 1 über die Rechtsfolgen.

3. Die für die 2. Frauen-Bundesliga bzw. für die Aufstiegsspiele zur 2. Frauen-Bundesliga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 2. Frauen-Bundesliga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
 - 3.1 Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, bewirkt sich ein sportlich qualifizierter Verein nicht für die 2. Frauen-Bundesliga der folgenden Spielzeit, gibt ein zugelassener Verein die Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück oder nimmt er bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga des kommenden Spieljahrs teil, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Regionalliga nach.

Tritt einer der vorgenannten Fälle nach Abschluss der Aufstiegsspiele bei dessen Sieger ein, berührt dies nicht seine Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen. In diesem Fall gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger und somit als sportlich für die 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert.

Über sonstige erforderliche Anpassungen des Austragungsmodus entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
 - 3.2 Steht vor dem ersten Spieltag der kommenden Spielzeit der 2. Frauen-Bundesliga fest, dass keinem Bewerber aus der Regionalliga Süd eine Zulassung erteilt wird, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 2. Frauen-Bundesliga entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Nichtzulassung sowohl des Gewinners als auch des Verlierers der Aufstiegsspiele vor dem ersten Spieltag feststeht.
4. Kommt es in den Rückspielen der jeweiligen Aufstiegsspiele zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.
5. Die Regelungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmung als Einheit behandelt.

§ 52*Terminlisten und Medienrechte*

1. Der DFB hat von seiner Möglichkeit nach § 6 Nr. 4. der DFB-Satzung Gebrauch gemacht und die Ausübung seiner Rechte teilweise auf die DFL Deutsche Fußball Liga übertragen (§ 16a der

DFB-Satzung und § 5 Grundlagenvertrag). Die nachfolgende Regelung gilt daher nicht für die von der DFL Deutsche Fußball Liga aufgrund dieser Übertragung veranstalteten Bundesspiele (Wettbewerbe der Lizenzligen) und europäische Klubwettbewerbe; ausgenommen sind die Rechte gemäß Nr. 2.1 dieser Vorschrift.

2. Mit dieser Maßgabe gilt:

- 2.1 Die Rechte aus den Terminlisten bei allen Bundesspielen üben der DFB und die Mitgliedsverbände aus.
- 2.2 Das Recht, Spielansetzungen von vom DFB veranstalteten Bundesspielen im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes festzulegen, besitzt der DFB.
- 2.3 Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von vom DFB veranstalteten Bundesspielen Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner. Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.) **sowie das Recht, offizielle Spieldaten bei vom DFB veranstalteten Bundesspielen zu erheben, diese offiziellen Spieldaten zu verwerten und gemeinschaftlich zu vermarkten und zu diesem Zweck Verträge zu schließen.**
- 2.4 Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.
- 2.5 Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das DFB-Präsidium bei Spielen der Endrunde um den DFB-Vereinspokal und bei DFB-Länderspielen unter wesentlicher Mitwirkung von Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga. Über den Gesamtanteil der Einnahmen, die auf den DFB-Vereinspokal entfallen, und über deren Verteilung an die Teilnehmer ist mit der DFL Deutsche Fußball Liga Einvernehmen zu erzielen.

3. § 5 des DFB-Statuts für die 3. Liga, § 5 des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie § 59 der Futsal-Ordnung bleiben unberührt.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

§ 55b

Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich insgesamt bis zu vier Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmanschaften gleich zu behandeln.
2. Sportlich unmittelbar qualifiziert sind die Meister der regionalen Ligen Südwest und West. Ebenfalls unmittelbar sportlich qualifiziert ist jeweils ein Meister aus den übrigen drei regionalen Ligen, wobei jeweils im Wechsel eine andere der drei regionalen Ligen den dritten direkten Aufsteiger stellt. Welche der drei regionalen Ligen in welcher Spielzeit bzw. Reihenfolge über den direkten Aufsteiger verfügt, wird nach Anhörung des DFB-Spielausschusses durch das DFB-Präsidium festgelegt.

Die Meister aus den beiden jeweils verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils vor Beginn der jeweiligen Spielzeit durch den Spielausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Die Medienrechte (§ 52 Nr. 2.3 der DFB-Spielordnung) an den Aufstiegsspielen stehen den jeweils zuständigen Regionalligaträgern zu, sofern und solange der DFB diese Rechte nicht zentral vergeben hat.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021

Kann eine Spielrunde einer regionalen Liga aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, entscheidet der jeweilige Regionalverband bzw. Rechtsträger der regionalen Liga über die sportliche Qualifikation zum Aufstieg in die 3. Liga bzw. zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen und meldet dem DFB den Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen. Entsprechend Nr. 3. können für den Fall der Nichtzulassung Alternativmeldungen erfolgen. Diese Entscheidungen und Meldungen sind für den DFB bindend.

Der DFB-Spielausschuss kann auf Vorschlag der DFB-Zentralverwaltung Ausschlussfristen festlegen, innerhalb der die Regionalverbände bzw. Rechtsträger einer regionalen Liga dem DFB Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen melden müssen. Wird bis zum Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist kein

Aufsteiger bzw. Teilnehmer gemeldet, verfällt das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen für die jeweilige regionale Liga ersatzlos. Betrifft dies eine regionale Liga, deren Meister in der Spielzeit 2020/2021 ein direktes Aufstiegsrecht hat, entfallen die Aufstiegsspiele; beide hierfür gemeldeten Teilnehmer gelten in diesem Fall als sportlich für die 3. Liga qualifiziert. Betrifft dies eine regionale Liga, deren Meister gemäß Absatz 2 an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigt wäre, so gilt der andere Teilnehmer an den Aufstiegsspielen – sofern er rechtzeitig gemeldet wurde – als sportlich für die 3. Liga qualifiziert. Wird bis zum Ablauf der Ausschlussfristen kein Aufsteiger bzw. Teilnehmer an den Aufstiegsspielen aus mehr als einer regionalen Liga gemeldet, so vermindert sich die Anzahl der Aufsteiger entsprechend.

Aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebs, insbesondere auch zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemie-Bekämpfung, kann der DFB-Spielausschuss beschließen, dass eine oder beide Aufstiegsspiele nach Absatz 2 in einem neutralen Stadion mit Hin- und Rückspiel oder auch nur als einfaches Entscheidungsspiel in einem neutralen Stadion durchgeführt werden.

Können aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Aufstiegsspiele nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig ausgetragen werden, beschließt der DFB-Vorstand unter Beachtung von Ziffer 1 über die Rechtsfolgen.

3. Die für die 3. Liga oder für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- 3.1 Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, bewirbt sich ein sportlich qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, gibt ein zugelassener Verein die Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück oder nimmt er bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahrs teil, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach. Tritt einer der vorgenannten Fälle nach Abschluss der Aufstiegsspiele bei dessen Sieger ein, berührt dies nicht seine Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen. In diesem Fall gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger und somit als sportlich für die 3. Liga qualifiziert.

- 3.2 Steht vor dem ersten Spieltag der kommenden Spielzeit der 3. Liga fest, dass aus einer der regionalen Ligen, deren Meister ein unmittelbares Aufstiegsrecht zusteht, keinem Verein eine Zulassung erteilt wird, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Nichtzulassung sowohl des Gewinners als auch des Verlierers der Aufstiegsspiele nach Ziffer 3.1 vor dem ersten Spieltag feststeht.

4. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 3. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

Änderungen und Ergänzungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die §§ 1, 6, 8a – 8c, 8e, 8f und 16 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu ändern und zu ergänzen:

§ 1

Grundregel

[Nr. 1. unverändert]

2. Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften – letzteren nur, wenn sie unmittelbar auf den Spielbetrieb einwirken können – ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.

Spieler, Trainer und Funktionsträger von Vereinen und Tochtergesellschaften sind verpflichtet, es unverzüglich und unaufgefordert dem DFB mitzuteilen, wenn ihnen von dritter Seite die Manipulation eines Spiels ihres oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Torergebnis etc.) gegen Geldversprechen, Geldzahlung oder andere Vorteile angeboten

wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Spieler, Trainer oder Funktionsträger Geld oder andere Vorteile angenommen oder abgelehnt bzw. die Manipulation zugesagt oder nicht zugesagt hat. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.

Unsportlich verhält sich auch, wer den DFB nicht unverzüglich und unaufgefordert über Verhalten im Sinne des § 1 Nr. 2., Absätze 1, 2, Nr. 3. und § 6 a Nr. 1., von denen er Kenntnis erlangt, informiert.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Futsalspiele und -wettbewerbe sowie für Spiele und Wettbewerbe anderer Fußballvarianten gleichermaßen.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

§ 6

Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt **das Vorliegen eines Verstoßes** gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist **die persönliche Pflicht** jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-

Doping-Vorschriften dar: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet, und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.

- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der **Verbotsliste** oder einem technischen Dokument der WADA **eigens eine Entscheidungsgrenze** aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
 - dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der **Verbotsliste, den International Standards** oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
 - b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist **die persönliche Pflicht** jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen **und** keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz

oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.

- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.

d) Meldepflichtverstöße

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.

- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.

- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.

aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d.h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine **Medizinische** Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson

belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine **Medizinische** Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.

- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler im Wettbewerb oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.

- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.

- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,

aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder

bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der **Sperre** des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt, und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
- aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code nicht **gutgläubig** bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA, oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt.
- bb) Vergeltung gegen eine Person, die einem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, **gutgläubig** Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Code vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der **Verbotsliste** aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und diesen Richtlinien als Anhang A beigefügt ist. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige WADA-Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, **die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel** im Rahmen der **Verbotsliste** sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person angefochten werden, **insbesondere nicht mit der Begründung**, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)

Einem Spieler kann eine **Medizinische Ausnahmegenehmigung** erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-**Verbotsliste** aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz

oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. **Das DFB-Sportgericht, das DFB-Bundesgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae im Sinne des NADA-Codes am Verfahren teil-**

zunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf eine andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben entsprechend dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen eine **von der Norm abweichendes Analyseergebnis** verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen **das von der Norm abweichendes Analyseergebnis** verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des **von der Norm abweichenden Analyseergebnisses** war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für **ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis** oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen **das von der Norm abweichende Analyseergebnis** oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für **das von der Norm abweichende Analyseergebnis** war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. **Im Einzelnen gilt:**

- aa) **Eine** Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines

von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

- bb) Eine **Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.**
- cc) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- dd) Eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können: In diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- d) **Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.**

e) **Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.**

- 6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
- 7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
- 8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

[§§ 6a – 8 unverändert]

§ 8a

Vorläufige Sperre bei Dopingverdacht

- 1. Der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts verhängt unverzüglich eine vorläufige Sperre bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei einer verbotenen Substanz oder Methode, bei der es sich nicht um eine spezifische Substanz oder Methode handelt.

Dies gilt nicht, wenn dem Spieler für eine verbotene Substanz eine **Medizinische Ausnahmegenehmigung** erteilt wurde oder erteilt werden wird, wenn der Spieler überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist, oder wenn

der Verstoß ein Suchtmittel betrifft, und der Spieler nachweisen kann, dass er gemäß § 8b Nr. 1. d) einen Anspruch auf Herabsetzung der Sperre hat, oder wenn eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen oder von anderen gültigen Bestimmungen in den Anti-Doping- Richtlinien des DFB vorliegt, die die Gültigkeit des Ergebnisses in Frage stellt.

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

§ 8b

Strafen gegen Einzelpersonen bei Erstverstößen gegen Anti-Doping-Vorschriften

1. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker), § 6 Nr. 2., Buchstabe b) (Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe f) (Besitz einer verbotenen Substanz oder Methode) ist die nachfolgend aufgeführte Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nrn. 1. und 2. aufgeführten Bedingungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre sind erfüllt.
 - a) Die Sperre beträgt vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe d) vier Jahre, wenn
 - aa) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine spezifische Substanz oder spezifische Methode betrifft, es sei denn, der Spieler oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde;
 - bb) der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz betrifft und der DFB nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
 - b) Weist im Fall von Nr. 1. a), aa) der Spieler oder eine andere Person nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe d) zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn im Fall von Nr. 1. a), bb) nicht nachgewiesen wird, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.
 - c) **Absichtlich** im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass der Spieler oder eine andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er/sie wusste, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wusste, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine spezifische Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist, gilt vorbehaltlich des Gegenbeweises als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die keine spezifische Substanz und nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Spieler nachweist, dass der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

- d) Abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1. gilt für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit Suchtmitteln Folgendes:
 - aa) Kann der Spieler nachweisen, dass die Einnahme oder Anwendung unabhängig von seiner sportlichen Leistung außerhalb von Wettbewerben angewandt wurde, beträgt die Sperre drei Monate. Die gemäß diesem Absatz berechnete Sperre kann zudem auf einen Monat herabgesetzt werden, wenn der Spieler oder die andere Person eine von der FIFA oder der NADA zugelassene Suchttherapie zufriedenstellend **abschließt**. Die in diesem Absatz festgelegte Sperre kann auf der Grundlage von § 8c nicht weiter herabgesetzt werden.
 - bb) Wenn die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz bei Wettbewerben erfolgt und der Spieler nachweisen kann, dass diese oder dieser nicht mit der sportlichen Leistung zusammenhängt, gilt die Einnahme, die Anwendung oder der Besitz nicht als absichtlich im Sinne der vorstehenden Regelungen und bietet damit keine Grundlage für die Feststellung erschwerender Umstände.
2. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe c) (Weigerung oder Versäumnis, eine Probe abzugeben) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe e) (Manipulation oder versuchte Manipulation der Dopingkontrolle) ist eine Sperre von vier Jahren zu verhängen, es sei denn, ein Spieler, der es unterlässt, sich einer Probenahme zu unterziehen, weist nach, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich begangen wurde; in diesem Fall beträgt die

Sperre zwei Jahre. Falls der Spieler oder die andere Person in allen anderen Fällen außerordentliche Umstände nachweisen kann, die eine Herabsetzung der Sperre rechtfertigen, beträgt die Sperre je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person zwei bis vier Jahre.

Betrifft der Fall eine schutzwürdige Person im Sinne von Absatz 3 oder einen Freizeitspieler im Sinne von Absatz 4, reicht die Sanktion je nach Grad des Verschuldens der schutzwürdigen Person oder des Freizeitspielers von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren. § 8c Nr. 2. bleibt unberührt.

Eine Person gilt als schutzwürdig, wenn sie zum Zeitpunkt eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- noch nicht 16 Jahre alt war oder
- noch nicht 18 Jahre alt war, keinem registrierten Testpool angehörte und noch nie an einem internationalen Wettbewerb im Herren- oder Frauenbereich („**offene Kategorie**“) teilgenommen hat oder
- nach deutschem Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

Ein Spieler gilt als Freizeitspieler, wenn er in den jeweils letzten fünf Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

- weder internationaler Spieler war, d.h. nicht von der FIFA oder einer Konföderation in ihren jeweiligen registrierten Testpool aufgenommen wurde und/oder nicht regelmäßig an internationalen Wettbewerben und/oder nicht an einem Wettbewerb im Zuständigkeitsbereich einer Konföderation teilgenommen hat
 - noch nationaler Spieler war, d.h. nicht nach Maßgabe des NADC und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen auf nationaler Stufe spielte,
 - noch ein Land bei einem internationalen Wettbewerb im Herren- oder Frauenbereich vertreten hat oder einem beliebigen registrierten Testpool oder einem anderen Meldepflichtpool der FIFA, einer Konföderation oder einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehörte.
3. Für Erstverstöße gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe g) (Handel oder versuchter Handel) oder gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe h) (Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder Methode) ist je nach Schwere des Verstoßes mindestens eine Sperre von vier Jahren und im Höchstfall eine lebenslange Sperre zu verhängen, es sei denn, die in § 8c Nr. 2. aufgeführten Bedingungen sind erfüllt. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften unter Beteiligung von schutzwürdigen Spielern im

Sinne von Nr. 2. Absatz 3 gilt als besonders schwerwiegend. Wird ein solcher Verstoß von einer Betreuungsperson begangen und betrifft er nicht eine spezifische Substanz, ist gegen die Betreuungsperson eine lebenslange Sperre zu verhängen.

[Nrn. 4. – 7. unverändert]

§ 8c

Aufhebung oder Herabsetzung von Sperren

1. Herabsetzung von Sanktionen für spezifische Substanzen **oder Methoden** oder verunreinigte Produkte oder in Verfahren gegen schutzwürdige Personen oder Freizeitspieler bei Verstößen gegen § 8b Nr. 1.

a) Spezifische Substanzen oder Methoden

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische Substanz (mit Ausnahme von Suchtmitteln) oder spezifische Methode, und der Spieler oder eine andere Person kann nachweisen, dass kein **signifikantes** Verschulden vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder einer anderen Person, verhängt werden.

b) Verunreinigte Produkte

Kann der Spieler oder die andere Person nachweisen, dass kein **signifikantes** Verschulden vorliegt und die gefundene verbotene Substanz (mit Ausnahme von Suchtmitteln) aus einem verunreinigten Produkt stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person, verhängt werden.

c) Schutzwürdige Personen oder Freizeitspieler im Sinne von § 8b Nr. 2.

Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kein Suchtmittel betrifft und von einer schutzwürdigen Person oder einem Freizeitspieler im Sinne des § 8b Nr. 2. begangen wird und diese/dieser nachweisen kann, dass **kein signifikantes Verschulden** vorliegt, kann eine Sanktion je nach Grad des Verschuldens der schutzwürdigen Person oder des Freizeitspielers von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu einer Sperre von maximal zwei Jahren verhängt werden.

Die vorgenannten Aufhebungs- und Herabsetzungsmöglichkeiten schließen sich gegenseitig aus und können nicht gleichzeitig in Bezug auf dieselbe Tat zur Anwendung kommen.

2. Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre aufgrund besonderer Umstände

- a) Kein Verschulden (weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit)

Weist ein Spieler **oder eine andere Person** in einem Einzelfall nach, dass ihn/**sie** kein Verschulden trifft, so wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) aufgrund des Nachweises einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre aufgehoben wird. Findet diese Vorschrift Anwendung und wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bei der Festlegung der Dauer der Sperre bei Mehrfachverstößen nicht als Verstoß gewertet.

- b) Kein **signifikantes** Verschulden (weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit)

Wenn der Spieler in einem Einzelfall nachweist, dass ihn **kein signifikantes Verschulden** trifft, kann die Dauer der Sperre herabgesetzt werden; allerdings darf die herabgesetzte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten gültigen Dauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die gemäß dieser Vorschrift herabgesetzte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Liegt ein Verstoß gegen § 6 Nr. 2., Buchstabe a) (Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) vor, muss der Spieler ebenfalls nachweisen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte, damit die Sperre herabgesetzt wird.

- c) **Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften.**

Der DFB kann vor einer Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz gemäß § 18 Nr. 5. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder dem Ablauf der Rechtsmittelfrist einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sanktion bzw. Konsequenz (mit Ausnahme von Annullierung und der zwingenden Veröffentlichung) aussetzen, wenn der Spieler oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht wesentliche Unterstützung geleistet hat, aufgrund derer (a) die Anti-Doping-Organisation den Anti-Doping-Verstoß einer anderen Person aufdeckt oder anklagt; oder (b) eine Strafverfolgungsbehörde oder

ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen Person aufdeckt oder anklagt, und die Informationen von der Person, die wesentliche Unterstützung leistet, dem DFB oder der NADA zur Verfügung gestellt werden; oder (c) die WADA gegen einen Unterzeichner des WADA-Codes, ein WADA-akkreditiertes Labor oder eine für die Verwaltung von Spielerpässen zuständige Stelle ein Verfahren wegen Verstoßes gegen den WADA-Code, internationale Standards oder technische Dokumente einleitete; oder (d) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht mit der Erlaubnis der WADA eine Straftat oder einen Verstoß gegen berufsethische Regeln oder Sportregeln wegen eines Verstoßes gegen die Integrität des Sports (mit Ausnahme von Doping) anklagte.

Wenn bereits eine Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz gemäß § 18 Nr. 5. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB ergangen, oder die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, darf der DFB einen Teil der ansonsten geltenden Sanktionen bzw. Konsequenzen aussetzen und dies auch nur mit Zustimmung der WADA, NADA und der FIFA. Im Übrigen gilt Artikel 10.7.1.2 des NADC. Der Umfang, in dem die ansonsten geltende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften, den der Spieler oder eine andere Person begangen hat, und danach, wie wichtig die vom Spieler oder der anderen Person geleistete wesentliche Unterstützung für die Bemühungen zur Bekämpfung des Dopings im Sport bzw. zur Bekämpfung von Verstößen gegen den WADA-Code und/oder Verstößen gegen die Integrität des Sports ist. Die ansonsten geltende Sperre darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach dieser Vorschrift nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Von der ansonsten geltenden Sperre im Sinne dieser Regelung ist jede Verlängerung der Sperre gemäß § 8d Nr. 4. c) ausgenommen. Auf Antrag eines Spielers oder einer anderen Person, die wesentliche Unterstützung leisten möchte, gestattet der DFB dem Spieler oder der anderen Person, der zuständigen Anti-Doping-Organisation vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung im Sinne des NADC Informationen zu liefern. Wenn der DFB gemäß dieser Vorschrift einen Teil der ansonsten

geltenden Sperre aussetzt, so übermittelt er unverzüglich allen Anti-Doping-Organisationen, die dazu berechtigt sind, gegen diese Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn der DFB anschließend einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder in Kraft setzt, da der Spieler oder die andere Person nicht die vorgesehene umfassende und glaubwürdige wesentliche Unterstützung geleistet hat, kann der Spieler oder die andere Person dagegen Rechtsmittel einlegen. § 18 Nrn. 4. und 5. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB bleiben unberührt.

[Buchstabe d) bis g) unverändert]

[§ 8d unverändert]

§ 8e

Beginn der Sperre

1. Verbüßt ein Spieler für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits eine Sperre, beginnt jede weitere Sperre am Tag, nachdem die laufende Sperre verbüßt wurde. Außer in den nachstehend aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der die Sperre endgültig festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.
2. Bei erheblichen Verzögerungen während des Sportstrafverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens, die dem Spieler oder der anderen Person nicht zuzurechnen sind, kann das Rechtsorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften. **Alle anderen Wettkampfergebnisse im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 des FIFA-Anti-Doping-Reglements während der Sperre, einschließlich der rückwirkenden Sperre, werden annulliert.**

[Nrn. 3. – 6. unverändert]

§ 8f

Status während der Sperre oder vorläufigen Sperre für ein Dopingvergehen

1. Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre oder vorläufige Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre oder vorläufigen Sperre in keiner Eigenschaft an Spielen oder Tätigkeiten teilnehmen (mit Ausnahme erlaubter Aufklärungskampagnen zu Doping und

Präventionsprogrammen), die von der FIFA oder einem Verband, einem Unterzeichner des WADA-Codes, einem Klub oder einem anderen Mitglied eines Verbands, dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, einem internationalen Verband oder einem seiner Mitgliedsverbände zugelassen oder organisiert werden. Ebenso darf er weder an staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports noch an Wettbewerben teilnehmen, die von einer Profiliga oder einem Veranstalter eines internationalen oder nationalen Wettbewerbs zugelassen oder organisiert werden.

2. Rückkehr ins Training

Abweichend von Nr. 1. kann ein Spieler vor Ablauf der Sperre in das Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins nutzen:

- a) in den letzten beiden Monaten der Sperre des Spielers oder
- b) im letzten Viertel der verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

3. Zusätzliche Bestimmungen im Falle einer Sperre von mehr als vier Jahren

Ein Spieler oder eine andere Person, gegen den/ die eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre in einer anderen Sportart als derjenigen, in der er gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat und die auch nicht von anderen Unterzeichnern des WADA-Codes oder deren Mitgliedern zugelassen oder anderweitig in deren Zuständigkeit fällt, als Spieler an lokalen Wettkämpfen teilnehmen, sofern diese lokalen Wettkämpfe nicht auf einer Stufe stattfinden, auf der sich der Spieler oder eine andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettkampf qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann), und der Spieler oder die andere Person dabei auch in keiner Weise mit schutzwürdigen Personen im Sinne des § 8b Nr. 2 arbeitet. Der gesperrte Spieler muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen und bleibt an sämtliche von der FIFA, dem DFB, der NADA oder anderen Anti-Doping-Organisationen erlassenen Meldepflichten gebunden.

4. Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder einer vorläufigen Sperre

Wenn ein gesperrter Spieler oder eine andere Person während der verhängten Sperre gegen das Teilnahmeverbot verstößt, **wird eine neue Sperre, deren Dauer der ursprünglich festgelegten Sperre entspricht, auf das Ende der ursprünglich festgelegten Sperre hinzugerechnet.**

Die neue Sperre, einschließlich einer Verwarnung ohne Sperre, kann gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) **je nach Grad des Verschuldens des Spielers oder der anderen Person** gemindert werden. Das DFB-Sportgericht entscheidet, ob ein Spieler gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und eine Minderung der Sperre gemäß § 8c Nr. 2., Buchstabe b) angebracht ist.

Verstößt ein Spieler oder eine andere Person während einer vorläufigen Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Nr. 1., **werden die Ergebnisse der entsprechenden Teilnahme nach Maßgabe des § 17 Nr. 2. a) annulliert** und die Dauer einer bereits verbüßten vorläufigen Sperre nicht auf eine spätere Sperre angerechnet.

Ein Spielerbetreuer oder eine andere Person, der/die eine Person bei der Verletzung des Teilnahmeverbots während einer Sperre oder vorläufigen Sperre unterstützt, wird vom DFB wegen eines Verstoßes gegen § 6 Nr. 2. i) sanktioniert.

5. Einbehalten von finanziellen Unterstützungen während einer Sperre

Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften, der zu keiner milderen Sanktion aufgrund spezifischer Substanzen gemäß § 8c Nr. 1. geführt hat, behält der DFB alle oder einzelne sportbezogenen finanziellen Leistungen an den Spieler ein.

6. **Hinsichtlich der Annullierung von Einzelauszeichnungen, der Rückzahlung von Preisgeldern sowie finanziellen Maßnahmen gelten die Artikel 26 – 28 des FIFA-Anti-Doping-Reglements entsprechend.**

7. **Veröffentlichung von Sanktionen**

Die Veröffentlichung von Sanktionen richtet sich nach § 20 der Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

[§ 8g unverändert]

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch die DFB-Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Parteien, Zeugen und die Sachverständigen. Die Ladungen sollen dem zu Ladenden 48 Stunden vor der Verhandlung zugehen. Bei Nichterscheinen zu einer mündlichen Verhandlung kann eine Ordnungsstrafe nach § 20 verhängt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen den Verfahrensbeteiligten gestatten, an der Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen.

4. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die den Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB oder einem Vertretungs- oder Kontrollorgan einer Tochtergesellschaft angehören. Medienvertreter können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- und Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Urteilstenors nicht zulässig. In **begründeten** Ausnahmefällen, **insbesondere auch aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes**, kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden. **Zuständig für eine solche Entscheidung ist vor Beginn der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende, nach Beginn der mündlichen Verhandlung das Rechtsorgan.**

[Nr. 5. unverändert]

6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen und führt die sonstigen Beweismittel ein. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Sportgerichts befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung **oder eine Befragung per Videoübertragung** während der Verhandlung vorgenommen werden. Bei Sachverständigen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Die Verfahrensbeteiligten können Fragen stellen. Die Beschuldigten und die Parteien haben das Schlusswort.

Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

[Nrn. 7. bis 12. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 gemäß § 32 Nr.2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die §§ 6 und 28 der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 6

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

[Nrn. 1. unverändert]

2. [Absätze 1 bis 8 unverändert]

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben **und, wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt.**

[Absätze 10 bis 12 unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 mit Wirkung zur Spielzeit 2021/2022 in Kraft.

§ 28

Spielerstatus und Spielberechtigung

[Nrn. 1. unverändert]

2. Spielberechtigungsliste in den Junioren-Bundesligen

2.1. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Bundesligen sind nur Spieler spielberechtigt, die nach § 29 und den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und zusätzlich auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen Spielberechtigungsliste für die jeweilige Junioren-Bundesliga aufgeführt sind. Dies gilt auch für Junioren-Spieler, die bereits auf einer anderen Spielberechtigungsliste der Mitgliedsverbände aufgelistet sind.

Auf die Spielberechtigungsliste können auch Spielerinnen aufgenommen werden, die nach den allgemeinverbindlichen Regelungen sowie den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands die Spielerlaubnis für Junioren-Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben. § 5 Nr. 6. findet Anwendung.

[Nrn. 2.2 – 2.6 unverändert]

[Nrn. 3. – 5. unverändert]

Abbruch der Bundes-Junioren-Wettbewerbe der Spielzeit 2020/2021

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag aufgrund der durch den Außerordentlichen DFB-Bundestag am 25. Mai 2020 erteilten Ermächtigung beschlossen:

1. Die A-Junioren-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021 wird ohne Wertung abgebrochen.
2. Die B-Junioren-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021 wird ohne Wertung abgebrochen.
3. Abweichend von § 20 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung entfällt der gemäß dieser Vorschrift vorgesehene Abstieg aus der A- und B-Junioren-Bundesliga in die nächsttiefere Spielklasse des jeweiligen Regional- bzw. Landesverbandes.
4. Für den Aufstieg in die A- und B-Junioren-Bundesliga der Spielzeit 2021/2022 gilt § 19 der DFB-Jugendordnung mit folgender Maßgabe:

– Die Benennung der aufstiegsberechtigten bzw. an den Relegationsspielen teilnahmeberechtigten Vereine erfolgt durch die jeweiligen Spielklassenträger in eigener Zuständigkeit. Die Meldung der direkten Aufsteiger hat bis spätestens 30.6.2021 zu erfolgen. Für die Meldung der Teilnehmer an den Relegationsspielen kann der DFB-Jugendausschuss eine frühere Ausschlussfrist setzen.

Erfolgt keine fristgemäße Meldung, verfällt das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Relegationsspielen für die jeweilige Regionalliga/zweithöchste Spielklasse ersatzlos. Betrifft dies eine Regionalliga/zweithöchste Spielklasse, deren Meister nach § 19 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung an den Relegationsspielen teilnahmeberechtigt wäre, so gilt der andere Teilnehmer am jeweiligen Relegationsspiel – sofern er rechtzeitig gemeldet wurde und alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt – als Aufsteiger.

– Sollte die Durchführung einer Relegationspaarung im vorgesehenen Modus mit Hin- und Rückspiel nicht möglich sein, so wird der Aufstieg, der in dieser Paarung ermittelt werden soll, durch den DFB-Jugendausschuss per Losverfahren ermittelt.

5. Abweichend von § 26 der DFB-Jugendordnung wird kein Deutscher Meister in der A- und B-Junioren-Bundesliga bestimmt. Die Endrunden um die Deutsche Meisterschaft der A- und B-Junioren gemäß § 64 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entfallen für die Saison 2020/2021 ersatzlos. Die Vergabe des Startplatzes des Deutschen Meisters im nationalen Meisterpfad der UEFA Youth League 2021/2022 erfolgt entsprechend der UEFA-Vorgaben durch den DFB-Jugendausschuss.
6. Der DFB-Vereinspokal der Junioren der Spielzeit 2020/2021 wird abgebrochen.
Der DFB-Vereinspokal der Junioren der Spielzeit 2021/2022 wird mit dem Teilnehmerfeld der Spielzeit 2020/2021 gespielt.
7. Der Saisonstart der Junioren-Bundesligen und des DFB-Vereinspokals der Junioren der Spielzeit 2021/2022 soll nicht vor dem 8. August 2021 erfolgen.

Abbruch der B-Juniorinnen-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag aufgrund der durch den Außerordentlichen DFB-Bundestag am 25. Mai 2020 erteilten Ermächtigung beschlossen:

1. Die B-Juniorinnen-Bundesliga der Spielzeit 2020/2021 wird ohne Wertung abgebrochen.
2. Abweichend von § 34 Nr. 1. der DFB-Jugendordnung entfällt der gemäß dieser Vorschrift vorgesehene Abstieg aus der B-Juniorinnen-Bundesliga in die nächsttiefere Spielklasse des jeweiligen Regional- bzw. Landesverbandes.
3. Die Ermittlung und Benennung der jeweiligen aufstiegsberechtigten Vereine erfolgt entsprechend § 33 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung durch die jeweiligen Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Die Meldung der Aufsteiger hat bis spätestens 30. Juni 2021 (Ausschlussfrist) zu erfolgen.
4. Abweichend von § 41 der DFB-Jugendordnung wird kein Deutscher Meister in der B-Juniorinnen-Bundesliga bestimmt. Die Endrunde um die Deutsche Meisterschaft der B-Juniorinnen gemäß § 80 der Durchführungsbestimmungen zur DFBSpielordnung entfällt für die Saison 2020/2021 ersatzlos.
5. Zur Ausgestaltung der Spielzeit 2021/2022 wird darüber hinaus festgelegt, dass im Falle einer etwaigen erneuten Aufstockung der B-Juniorinnen-Bundesliga grundsätzlich innerhalb von einer Spielzeit durch einen vermehrten Abstieg eine Reduzierung der Staffelgröße auf die vorgesehene Sollgröße von 10 Teilnehmern erfolgen soll.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Futsal-Ordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die §§ 5, 9, 11, 13, 15, 16, 24, 53 und 57 der DFB-Futsal-Ordnung zu ändern:

§ 5

Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis

[Nrn. 1.1 bis 1.10 unverändert]

- 1.11 Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler für einen Nicht-EU-Ausländer darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Futsal-Spieler

gestattet. Der Absatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Wurde durch Beschluss des DFB oder eines Mitgliedsverbandes die Spielzeit über den 30. Juni 2020 **bzw. 30. Juni 2021** hinaus verlängert (§ 24 Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung), verlängert sich die Spielerlaubnis eines Spielers für das laufende Spieljahr auch dann entsprechend, wenn das Spieljahr von der Laufzeit des Aufenthaltstitels nicht mehr vollständig umfasst ist. Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler eine Verlängerung seiner Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis beantragt hat und der Antrag von der zuständigen Behörde noch nicht abschlägig beschieden wurde.

[Nr. 2. unverändert]

§ 9

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nrn. 2.1. bis 2.7. unverändert]

2.8 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.

3. §§ 7 Nr. 5. und 9 Nrn. 1. und 2. der DFB-Futsal-Ordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Regional- oder Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 11

Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahrs (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahrs auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Es können Abweichungen von dem in Nr. 1. Absatz 2 genannten Stichtag (30.6.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahrs 2019/2020 bzw. 2020/2021 nicht auf den 30. Juni 2020 bzw. 30. Juni 2021 fällt (vgl. § 24 Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung).

[Nr. 2. unverändert]

3. Sofern der Abschluss eines Vertrags angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

Für die Wechselperiode I des Kalenderjahrs 2020 und 2021 gilt:

Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bzw. 2020/2021 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrags mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020 bzw. 2020/2021. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

§ 13

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 9. unverändert]

10. § 7 Nr. 5. der DFB-Futsal-Ordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) **sowie § 9 Nr. 2.8 der DFB-Futsal-Ordnung gelten** auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nrn. 11. und 12. unverändert]

§ 15

Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. § 7 Nr. 5. der DFB-Futsal-Ordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) **sowie § 9 Nr. 2.8 der DFB-Futsal-Ordnung gelten** auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nr. 6. unverändert]

§ 16

Verpflichtung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn. 1. unverändert]

2. § 7 Nr. 5. der DFB-Futsal-Ordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) **sowie § 9 Nr. 2.8 der DFB-Futsal-Ordnung gelten** auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

[Nr. 3. unverändert]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

§ 24

Spieljahr - Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

*Für die Spielzeiten 2019/2020 und **2020/2021** gilt:*

Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 bzw. 30. Juni 2021 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, können der DFB und seine Mitgliedsverbände für ihre Spielklassen abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 bzw. 2021/2022 beschließen. Zuständig für einen solchen Beschluss hinsichtlich vom DFB veranstalteter Bundesspiele (§ 42 der DFB-Spielordnung, § 1 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung) ist das DFB-Präsidium.

2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.

*Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und **2021/2022** gilt:*

Die Regelung in Nr. 2., Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

§ 53

Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga

1. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft zur Futsal-Bundesliga zugelassen werden. Die Zulassung wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. **§ 44 Nr. 4. gilt entsprechend.**
2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) Die fristgerechte bis zum 1. April des jeweiligen Jahres eingereichte schriftliche Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,
- b) der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist,
- c) der Nachweis der erforderlichen **technisch-organisatorischen, wirtschaftlichen und administrativen Zulassungsvoraussetzungen** gemäß Nrn. 3. – 5.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags (§ 61) vorgesehen.

3. Im Einzelnen sind folgende technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a) Spielstätten

Die Vereine müssen eine Hauptspielstätte benennen, **die für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der Futsal-Bundesliga zur Verfügung steht. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular zu erbringen.**

Die Hauptspielstätte muss sich am Sitz des Bewerbers oder maximal in einem Umkreis von 50 Kilometern befinden.

Die Hauptspielstätte muss über ein Spielfeld gemäß den FIFA-Futsal-Regeln (**Abmessungen bei internationalen Spielen**) verfügen und mindestens eine lichte Hallenhöhe von **7 m** besitzen.

Die Sportstätte muss außerdem

- über eine ausreichende Anzahl von Umkleide-räumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer,
- über eine Tribüne mit mindestens 201 Sitzplätzen,
- über eine Anzeigetafel mit mindestens einer Spieluhr und Spielstandanzeige, die von der Haupttribünenseite und den Auswechselbänken einsehbar ist,
- über einen Tisch und Stühle für den dritten Offiziellen und den Zeitnehmer,
- über zwei Auswechselbänke mit 14 Plätzen,

- über eine ausreichende Anzahl von Medienarbeitsplätzen,
- über einen Dopingkontrollraum und
- über einen Sanitätsraum

verfügen.

Für Spiele mit Fernsehberichterstattung kann der DFB-Spielausschuss zusätzliche Voraussetzungen festlegen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Fernsehübertragung notwendig ist. In diesem Fall ist ein Wechsel in eine dafür geeignete Sportstätte zulässig.

Für den Fall, dass die Hauptspielstätte nicht zur Verfügung steht, ist es Aufgabe des Heimvereins, eine Ersatzspielstätte zu benennen.

b) Trainer-Lizenz

Futsal-Bundesliga-Mannschaften müssen von Fußball-Lehrern, A-Lizenz-Trainern oder Futsal-B-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden. Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga können von einem Trainer, **der nicht über die entsprechende Lizenz verfügt und** mit der Mannschaft aufgestiegen ist, für eine Spielzeit weitertrainiert werden.

c) Versicherung

Der Verein muss über eine **ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung** für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga verfügen.

d) Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte an den DFB gemäß § 59 abzugeben.

[Nr. 3. e) unverändert]

4. Im Einzelnen sind folgende wirtschaftliche Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Finanzplan

Vereine müssen einen Finanzplan einreichen, der die voraussichtlichen Ein- und Ausgaben schlüssig auflistet. Die Zentralverwaltung erhält das Recht, Nachfragen zu stellen und gegebenenfalls Nachbesserungen und Nachweise zu verlangen.

b) Erfüllung finanzieller Verpflichtungen

Der Verein muss mit einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung bestätigen, dass er alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern, seinen Mitarbeitern oder Spielern erfüllt hat.

5. Im Einzelnen sind folgende administrativen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Team-Manager

Benennung eines Team-Managers für die Belange der Futsal-Bundesliga-Mannschaft.

b) Organisationsleiter

Benennung eines Organisationsleiters, der Ansprechpartner für den Staffelleiter ist, die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf eines Spieltags trägt und für Schiedsrichter, Gastmannschaft und Hallenbetreiber als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

c) Medienverantwortlicher

Benennung eines Medienverantwortlichen.

d) Medizinische Betreuung

Benennung eines Mannschaftsarztes und eines Physiotherapeuten.

e) **Veranstaltungsleiter**

Benennung eines Veranstaltungsleiters, der als Ansprechpartner für die örtlichen Behörden zur Verfügung steht und für den sicheren Ablauf eines Spieltags verantwortlich ist.

6. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus:

a) Der Bewerbung in Form

- einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des **gemeinnützigen** Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
- der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
- der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die Futsal-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung und zur DFB-Spielordnung sowie den DFB-Anti-Doping-Richtlinien;
- **eines Auszugs aus dem Vereinsregister, aus dem hervorgeht, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist und aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist, sowie eines Verzeichnisses der Vertretungsberechtigten im Außenverhältnis,**
- **des Nachweises der Gemeinnützigkeit anhand einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts,**

[Nr. 6. b) bis h) unverändert]

- i) der rechtsverbindlichen Erklärung nach § 53 Nr. 4. b),
- j) **der Abtretungserklärung gemäß § 53 Nr. 3. d)**

7. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

- a) Die Bewerbung gemäß § 53 Nr. 2. a) des gemeinnützigen Vereins muss bis zum 1. April des jeweiligen Jahres (**Ausschlussfrist**) bei der Zentralverwaltung des DFB vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß **Nrn. 3., 4. und 6.**

[Nr. 7. b) bis d) unverändert]

[Nr. 8. unverändert]

Diese Änderungen treten mit Wirkung für das Zulassungsverfahren für die Spielzeit 2022/2023 in Kraft.

§ 57

Spielberechtigung

[Nrn. 1. – 4. unverändert]

5. Die Vereine der Futsal-Bundesliga müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Futsal eine Mindestanzahl von vier lokal ausgebildeten Spielern auf ihrer Spielberechtigungsliste haben, die auf 25 Spieler begrenzt ist.

Ab der Spielzeit 2022/2023 beträgt die Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler auf der Spielberechtigungsliste sechs Spieler.

Ab der Spielzeit 2023/2024 beträgt die Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler auf der Spielberechtigungsliste acht Spieler.

Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der unabhängig von seiner Nationalität für drei vollständige Spielzeiten (unabhängig davon, ob aufeinander folgend oder nicht) oder über einen Zeitraum von insgesamt 36 Monaten zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr abschließt) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr abschließt) innerhalb des DFB registriert und spielberechtigt war. Hierbei werden Futsal- sowie Feldfußball-Spielberechtigungen gleichermaßen berücksichtigt.

6. Die Aufnahme eines Spielers auf die Spielberechtigungsliste der Futsal-Bundesliga erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer allgemeinen, internistischen und orthopädischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der medizinischen Kommission fest.

Absage des DFB-Ü-Cups 2021

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 gemäß der in Ziffer 1 erteilten Ermächtigung des vom Außerordentlichen DFB-Bundestag am 25. Mai 2020 beschlossenen Antrags in Verbindung mit § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB- Bundestag folgenden Beschluss gefasst:

1. Der DFB-Ü 40-Cup der Herren gemäß §§ 88 – 94 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird für das Jahr 2021 abgesagt.
2. Der DFB-Ü 50-Cup der Herren gemäß §§ 95 – 101 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird für das Jahr 2021 abgesagt.
3. Der DFB-Ü 35-Cup der Frauen wird für das Jahr 2021 abgesagt.

DFB-PRÄSIDIUM

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung folgende Berufungen vorgenommen:

Im Zuge der Umstrukturierung der DFB-Zentralverwaltung wurde der Fachbereich Fanbelange der Direktion Öffentlichkeit und Fans zugeordnet. Nach dem Ausscheiden von Ralf Köttker (ehemals Dreieich) wurde die neue Leiterin der Direktion Öffentlichkeit und Fans, Mirjam B e r l e (Frankfurt/Main), als Mitglied in die Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur berufen.

DFB-Vizepräsident Dirk J a n o t t a (Winningen) wurde zum 1. Vorsitzenden des Vereins „Freunde der Nationalmannschaft“ berufen. Zum 2. Vorsitzenden des Vereins wurde Georg B e h l a u (Limburg) berufen.

Aufstiegsspiele zur 3.Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 in Frankfurt/Main die Termine für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga beschlossen. Dort treffen die Vertreter der Regionalligen Nord und Bayern aufeinander. Das Hinspiel ist für Samstag, 12. Juni 2021, angesetzt, das Rückspiel am Samstag, 19. Juni 2021. Die genauen Anstoßzeiten müssen noch festgelegt werden. Welcher der beteiligten Klubs im Hinspiel Heimrecht hat, wird am Samstag, 8. Mai 2021, im Rahmen der Drittligapartie zwischen dem SV Wehen-Wiesbaden und dem TSV 1860 München ausgelost.

Die teilnehmenden Klubs an den Aufstiegsspielen aus den Regionalligen Nord und Bayern müssen noch vom Norddeutschen Fußball-Verband und Bayerischen Fußball-Verband als zuständige Ligaträger benannt werden.

Ein Direktaufstiegsrecht hat in der Spielzeit 2020/2021 neben den Regionalligen Südwest und West, deren Saison noch läuft, die Regionalliga Nordost. Nach dem dortigen Saisonabbruch hat der Nordostdeutsche Fußballverband angekündigt, den FC Viktoria 1899 Berlin als sportlichen Aufsteiger zu melden. Die Direktaufsteiger in die 3. Liga aus den Staffeln West, Südwest und Nordost müssen bis spätestens 1. Juli 2021 gemeldet sein.

Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, §§ 25 Nr. 7. und 51 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ergänzen:

§ 25

Regelung für Eintrittskarten

7. Ausnahmen

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB.

Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal zwei Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je einmal in der Hin- und Rückrunde) beantragen. Darüber hinausgehende Kartensonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich beim DFB zu beantragen und zu begründen.

Die Durchführung von Kartensonderaktionen des DFB und der Landesverbände oder einer Spielklasse bleibt davon unberührt.

Geplante Kartensonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.

Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 10% des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt in der 3. Liga:

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB.

Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal vier Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je zweimal in der Hin- und Rückrunde) beantragen.

Darüber hinausgehende Kartensonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich beim DFB zu beantragen und zu begründen.

Die Durchführung von Kartensonderaktionen des DFB und der Landesverbände oder einer Spielklasse bleibt davon unberührt.

Geplante Kartensonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.

Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 20% des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.

BESONDERER TEIL

9. DFB-Vereinspokal

§ 51

Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung im DFB-Vereinspokal

1. Allein der DFB ist berechtigt, Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen. Gleiches gilt für die Bandenwerberechte, soweit Bewegtbilder der betreffenden Spiele zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge elektronisch übertragen werden, **und das Recht, offizielle Spieldaten bei vom DFB veranstalteten Bundesspielen zu erheben, diese offiziellen Spieldaten zu verwerten und gemeinschaftlich zu vermarkten.** Im Übrigen gilt § 52 der DFB-Spielordnung.
2. Die zugeflossenen Einnahmen aus den Rechten nach Nr. 1. stehen dem DFB zu. Sie werden nach Zufluss zu 90% an die Vereine als Entgelt für die Teilnahme am Pokalwettbewerb ausgekehrt. Bei in Gesamtheit veräußerten Spielen entscheidet das Präsidium des DFB über die Zurechnung von Entgelten auf jedes einzelne Spiel nach wirtschaftlicher Angemessenheit. Für das Endspiel gilt § 52 dieser Durchführungsbestimmungen.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Ergänzungen der Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft der Herren

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 39a der DFB-Spielordnung beschlossen, §§ 3 – 5 und 7 der Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft der Herren zu ergänzen:

5. Richtlinien für die Spiele um die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft der Herren

§ 3

Teilnehmer an der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft

1. An der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft nehmen vier Mannschaften teil.
2. Die Qualifikationskriterien für die Deutsche Beachsoccer-Meisterschaft legt der DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport vor Beginn des Spieljahrs fest.

Für das Spieljahr 2020 und 2021 gilt:

Der DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport kann eine abweichende Teilnehmerzahl sowie eine Änderung der Qualifikationskriterien beschließen.

§ 4

Austragungsmodus und Spielwertung

Den Austragungsmodus, den Spielplan und die Spielwertung legt der DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit und Breitensport bis zum 1. April des jeweiligen Spieljahrs fest.

Für das Spieljahr 2020 und 2021 gilt:

Der DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit und Breitensport kann diese Festlegungen auch nach dem 1. April 2020 bzw. 1. April 2021 treffen.

§ 5

Spielberechtigung

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. Spieler, die eine Beachsoccer-Spielberechtigung für einen Verein im Ausland besitzen, sind nur spielberechtigt, wenn sie im laufenden Spieljahr mindestens 60 Prozent der Spiele der Deutschen Beachsoccer-Liga absolviert haben.

Für das Spieljahr 2020 und 2021 gilt:

Der DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport kann eine von Nr. 3. abweichende Regelung festlegen.

[Nrn. 4. – 6. unverändert]

§ 7

Kostenregelung

Bei der Deutschen Beachsoccer-Meisterschaft trägt der DFB die Organisationskosten sowie die Fahrtkosten der zum Endturnier anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für zehn Spieler und vier Begleiter.

Für das Spieljahr 2020 und 2021 gilt:

Der DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport kann eine abweichende Regelung festlegen, sofern die Teilnehmerzahl erhöht wird.

Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 2 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung beschlossen §§ 6 – 9 und 11 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung zu ergänzen:

ABSCHNITT B Deutsche Futsal-Meisterschaft der Herren

§ 6

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Die Spiele der Deutschen Futsal-Meisterschaft können nach dem 30.6.2020 bzw. 30.6.2021 ausgetragen werden.

§ 7

Teilnehmer an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Herren

1. An der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Herren nehmen zehn Mannschaften teil.

- Teilnahmeberechtigt sind pro Regionalverband zwei Mannschaften. Automatisch qualifiziert sind die Meister der jeweiligen Regionalligen. Über die Qualifikations-Wettbewerbe und -kriterien der weiteren Teilnehmer entscheiden die Regionalverbände jeweils für ihr Verbandsgebiet in eigener Zuständigkeit. Dabei ist zu gewährleisten, dass alle Qualifikations-Wettbewerbe nach den Bestimmungen des § 25 Nr. 1. der DFB-Futsal-Ordnung durchgeführt werden. Die Regionalverbände melden dem DFB ihre Teilnehmer bis spätestens eine Woche vor Beginn der Deutschen Futsal-Meisterschaft.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Nr. 2. gilt auch dann, wenn Regionalligen in der Spielzeit 2019/2020 bzw. 2020/2021 nicht rechtzeitig zu Ende gespielt werden können.

Die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft ist freiwillig. Die teilnahmeberechtigten Vereine haben jedoch unverzüglich verbindlich zu erklären, ob sie an der Deutschen Futsal-Meisterschaft 2019/2020 bzw. 2020/2021 teilnehmen.

§ 8

Austragungsmodus

- Die Spiele um die Deutsche-Futsal-Meisterschaft werden in einer Vorrunde sowie einer Hauptrunde mit Viertel- und Halbfinale im Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel und anschließendem Endspiel durchgeführt.

In der Vorrunde, dem Viertel- und Halbfinale erhält der Sieger eines Spiels jeweils drei Punkte, der Verlierer null Punkte. Endet das Spiel unentschieden, erhält jeder Verein einen Punkt. Für die nächste Runde ist jeweils der Verein qualifiziert, der nach Abschluss von Hin- und Rückspiel mehr Punkte erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Punkte identisch, ist die Mannschaft qualifiziert, die in der Addition in beiden Spielen mehr Tore erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Tore ebenfalls identisch, wird das Rückspiel um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist danach noch keine Entscheidung gefallen, erfolgt ein Sechsmeterschießen.

- Über den Spielmodus der Vorrunde entscheidet der DFB-Spielausschuss unter Berücksichtigung einer Leistungstabelle der jeweils vorhergehenden drei Spieljahre mit folgender Maßgabe: Für den jeweiligen Deutschen Meister werden vier Punkte, für die Endspielteilnahme drei Punkte, für die beiden unterlegenen Halbfinalisten jeweils ein Punkt vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Ergebnis der Leistungstabelle des letzten Spieljahrs. Die Meister der jeweiligen Regionalligen sind automatisch für das Viertelfinale gesetzt und haben in der Vorrunde ein Freilos.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Der DFB-Spielausschuss kann einen abweichenden Austragungsmodus beschließen.

§ 9

Spielberechtigung

- Es können nur Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, teilnehmen.
- Zur Teilnahme an den Spielen um die Deutsche Futsal-Meisterschaft sind nur Spieler berechtigt, die gemäß § 5 Nr. 1.6 und § 25 Nr. 3. der DFB-Futsal-Ordnung die Futsal-Spielerlaubnis als Spieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben.

Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

In nach dem 30.6.2020 bzw. 30.6.2021 stattfindenden Pflichtspielen der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Spielzeit 2019/2020 bzw. 2020/2021 sind für den jeweiligen Verein nur Spieler spielberechtigt, die bereits ein Pflichtspielrecht für den betreffenden Verein vor dem 1.7.2020 bzw. 1.7.2021 hatten.

[Nrn. 3. – 8. unverändert]

§ 11

Kostenregelung bei der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Herren

- Bei den Vorrunden-, Viertel- und Halbfinalspielen erhält der gastgebende Verein jeweils die Einnahmen aus dem Heimspiel und hat die für die Ausrichtung des Spiels anfallenden Kosten zu tragen. Der DFB kann als Zuschuss zur Organisation eine Organisationspauschale zahlen. Für die reisende Mannschaft zahlt der DFB einen Fahrtkostenzuschuss sowie bei einer Entfernung von mehr als 250 Kilometer einen Übernachtungskostenzuschuss für Unterkunft und Verpflegung für 19 Personen. Alle weiteren Kosten hat die teilnehmende Mannschaft selbst zu tragen.
- Beim Endspiel um die Deutsche Futsal-Meisterschaft trägt der DFB die Organisationskosten sowie Fahrtkosten der zum Endspiel anreisenden Mannschaften und die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für 14 Spieler und fünf Begleiter.

Klarstellende Regelung für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021:

Sämtliche für die Teilnahme der Mannschaft am Spielbetrieb der Deutschen Futsal-Meisterschaft erforderlichen Kosten sind vom Teilnehmer selbst zu tragen. Dies umfasst insbesondere Kosten, die aufgrund der Umsetzung eines Hygienekonzepts bzw. öffentlichrechtlicher Vorgaben notwendig sein können. Aufwendersatz- bzw. Kostenersatzansprüche gegen den DFB bestehen – auch im Falle, dass die Deutsche Futsal-Meisterschaft nicht ausgetragen werden kann – nicht.

Ergänzungen der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 39 der DFB-Spielordnung beschlossen, § 11 Nr. 2. von Abschnitt A. der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung zu ergänzen:

§ 11

Werbefläche und Positionierung

2. Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Werbefläche des Trikotärmels darf jeweils 100 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils vor dem 1.1. vor Beginn des Spieljahrs für den DFB-Vereinspokal jeweils vor dem 1.7. vor Beginn des Spieljahrs bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der DFB beschließen, dass diese Fläche für eine gemeinschaftliche Aktion im Sinne des § 14 Absatz 2 zu verwenden ist oder jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. **Wird ein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der DFB beschließen, dass der zweite Trikotärmel im Sinne von Satz 1 zu verwenden ist bzw. verwendet werden kann; die Zulässigkeit der Verwendung kann von weiteren Kriterien abhängig gemacht werden.** Ein Werbepartner darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

Anpassungen der Auslagen- und Honorarordnung des DFB

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 23. April 2021 in Frankfurt/Main beschlossen, die Ziffer 14 (3) Absatz 3 der Auslagen- und Honorarordnung des DFB wie folgt anzupassen:

Wer einen Verdienstausschlag geltend machen will, hat die Voraussetzungen dafür dem Vergütungs- und Beratungsausschuss darzulegen und glaubhaft zu machen. Vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits beschlossene Verdienstausschlagregelungen haben Bestand.

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

DFB-Journal 1/2021 mit vielen interessanten Themen

Der Amateurfußball und der gesamte Breitensport stehen vor einer riesigen Herausforderung. Nur fünf Monate rollte der Ball seit dem ersten Lockdown im März 2020. Seit über einem Jahr muss der Betrieb wieder weitgehend ruhen. Mehr als ein Jahr nach Beginn der Corona-Pandemie sehnt sich der Amateursport mehr denn je nach dem Licht am Ende des Tunnels. Gesucht wird ein nachhaltiger Weg aus der Krise, gefragt ist eine neue Aufbruchstimmung für den Vereinssport, für Bewegung sowie das Gefühl von Gemeinschaft. Damit beschäftigt sich unter anderem das kürzlich erschienene DFB-Journal 1/2021 ausführlich.

Leere Stadien, leise Ränge. Was früher unvorstellbar erschien, ist seit mehr als einem Jahr Realität. Mit COVID-19 ging im Fußball auch ein Lebensgefühl verloren. Damit sich das wieder ändert, hat sich der DFB einer Initiative aus Kultur und Sport angeschlossen. Das DFB-Journal beantwortet die wichtigsten Fragen rund um die mögliche schrittweise Rückkehr von Zuschauer*innen.

Seit 2010 führt der Fan Club Nationalmannschaft die Wahl zum „Nationalspieler des Jahres“ durch. Zehn Jahre lang lagen in der Gunst der Fans die Feldspieler auf Platz eins. 2020 hat sich dies geändert. Der „Nationalspieler des Jahres“ heißt Manuel Neuer. Das DFB-Journal beinhaltet ein Porträt des fünfmaligen „Welt-Torhüters des Jahres“, der dem DFB-Team bei der in wenigen Wochen beginnenden EURO eine Menge zutraut.

Lena Oberdorf hat mit ihren 19 Jahren schon einiges erreicht. Jetzt wurde sie auch noch zur „Nationalspielerin des Jahres“ gewählt. Wo soll das noch hinführen? Am liebsten noch weiter nach oben. Nur halt ohne abzuheben. Aber das scheint für sie ohnehin kein Thema zu sein.

Vor 25 Jahren schoss Andreas Möller die deutsche Mannschaft bei der Europameisterschaft in England ins Endspiel, das mit dem dritten kontinentalen Triumph des Deutschen Fußball-Bundes endete. Für das DFB-Journal ist Andreas Möller dahin zurückgekehrt, wo für ihn alles begann. Bei der Frankfurter

Eintracht kümmert er sich derzeit um die Ausbildung der Top-Talente, denen keiner besser erklären kann, wie man Titel gewinnt.

Das offizielle DFB-Magazin wirft auch einen Blick auf das Deutsche Fußballmuseum in Dortmund, das in Zeiten des Corona-Lockdowns leider nicht das gewohnte Ausstellungserlebnis bieten konnte. Die Arbeit an ambitionierten Projekten und die inhaltliche Entwicklung laufen jedoch weiter. Eine über „fußballmuseum.de“ auch digital zugängliche Wanderausstellung bildet im Festjahr „1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ den Anfang einer Reihe von Veranstaltungen zum Thema „Fußball und Antisemitismus“.

Natürlich bietet das DFB-Journal 1/2021 eine Vielzahl weiterer interessanter Themen: Es gibt Geschichten über Anna Klink, die für Bayer 04 Leverkusen nicht nur in der FLYERALARM-Frauen-Bundesliga im Tor steht, sondern auch noch beim B04-eSports-Team in der Virtual Bundesliga mitmisch. Oder über eNationalspieler Umut Gültekin, der gerade zum „eFootballer des Jahres“ gewählt wurde. Oder über Boris Herrmann, der bei der Vendée Globe auf seiner Yacht „Seaexplorer“ in 80 Tagen allein auf den Ozeanen dieser Welt gesegelt ist. Wie ihm sein Abenteuer bekommen ist, und was er mit Fußball zu tun hat, beantwortet Herrmann im DFB-Magazin.

Bestellt werden kann das DFB-Journal – die Bezugsgebühren für ein Abonnement betragen nach wie vor jährlich 12 Euro einschließlich Versand – über die folgende Adresse: DFB-Journal Leserservice, Ruschke und Partner, Postfach 2041, 61410 Oberursel/Taunus.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Mirjam Berle

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de

MAGAZIN ODER APP? HAUPTSACHE DFB-JOURNAL!

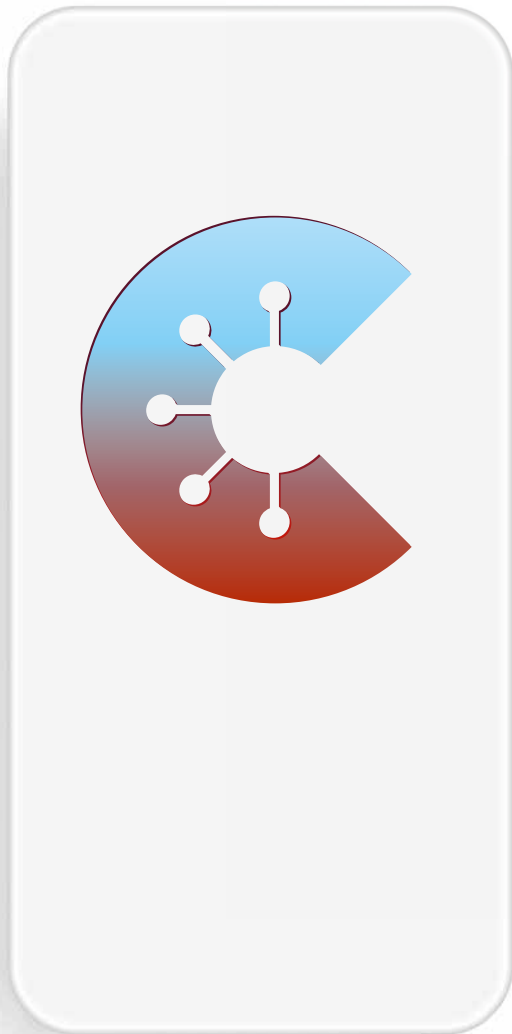
**NEU: Jetzt
gratis laden!**

Im App Store und
bei Google Play



Anstoß für die neue Ausgabe! Holen Sie sich das offizielle Magazin des Deutschen Fußball-Bundes jetzt auch für Ihr Smartphone oder Tablet. Mit der neuen kostenlosen DFB-Journal-App bleiben Sie jederzeit und überall am Ball!





DIE CORONA-WARN-APP:

UNSERE BESTE ABWEHR IM KAMPF GEGEN CORONA.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Die
Bundesregierung